HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13 FREITAG, DEN 29. APRIL 2005

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 2005	**Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG)** ... 236-1, 236-1-3	135
20. 4. 2005	**Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 und zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes** ... 3011-3, 3011-1, 2010-1	141
20. 4. 2005	**Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes** ... 791-1	146
25. 4. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre Othmarschen 30 ...	148
13. 4. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ... 2251-1, 2251-3, 2251-1-2, 2251-12, 2251-11	150

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG)

Vom 20. April 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben des Vermessungswesens
§ 2 Begriffe
§ 3 Flurstücksbildung, Grenznachweis, Grenzfeststellung
§ 4 Grenzherstellung
§ 5 Einmessungspflicht für Gebäude
§ 6 Betreten von Grundstücken
§ 7 Vermessungsmarken
§ 8 Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

Teil 2

Geobasisdaten, Liegenschaftskataster

§ 9 Grundsatz
§ 10 Geobasisdaten
§ 11 Liegenschaftskataster
§ 12 Erheben, Speichern, Verändern und Löschen von Daten des Liegenschaftskatasters
§ 13 Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters
§ 14 Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Liegenschaftskatasters

§ 15 Nutzung von Daten, Verwendungsvorbehalt, Einziehung

Teil 3

Sonstige Vorschriften

§ 16 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

§ 17 Sonstige Vermessungsstellen

§ 18 Einschränkung von Grundrechten, Entschädigung

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgaben des Vermessungswesens

(1) Aufgaben des Vermessungswesens sind die Einrichtung, Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten einschließlich der dafür erforderlichen Vermessungsarbeiten. Die Wahrnehmung als öffentliche Aufgabe ist auf die Erfüllung der Bedarfe von Staat, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere auf den Gebieten des Städtebaus, der Raum- und Fachplanung einschließlich der Hafenplanung sowie der Bodenordnung einschließlich der räumlichen Zuordnung und Abgrenzung von Rechten an Flurstücken auszurichten.

(2) Es ist ein einheitliches geodätisches Bezugssystem einzurichten und vorzuhalten. Dieses bildet die geodätische Grundlage für alle Geobasisdaten. Dabei ist die bundesweite Einheitlichkeit des geodätischen Bezugssystems und der Geobasisdaten zu wahren, soweit dies erforderlich und möglich ist.

(3) Raumbezogene Fachinformationssysteme und deren Geofachdaten, die durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg oder in deren Auftrag eingerichtet und geführt werden, sind auf das geodätische Bezugssystem und auf die vorhandenen Geobasisdaten zu beziehen.

§ 2
Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Geobasisdaten: Die vom amtlichen Vermessungswesen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgehaltenen Daten;
2. Liegenschaften: Flurstücke und Gebäude;
3. Flurstück: Ein geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster (§ 11) unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird;
4. Gebäude: Ein dauerhaft errichtetes Bauwerk, das für die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam ist;
5. Geotopographie: Wesentliche natürliche und künstliche Gegenstände sowie ordnende Elemente der Landschaft und Geländeformen;
6. Vermessungsstellen: Stellen, die berechtigt sind, neben der zuständigen Behörde Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

§ 3
Flurstücksbildung, Grenznachweis, Grenzfeststellung

(1) Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 11) zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet. Die Bildung von Flurstücken ist den Eigentümerinnen oder Eigentümern und Inhaberinnen oder Inhabern von grundstücksgleichen Rechten bekannt zu geben sowie unverzüglich dem Grundbuchamt mitzuteilen, soweit dies für die Führung des Grundbuchs erforderlich ist. Die Bildung von Flurstücken nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird durch die Koordinaten der Grenzpunkte im geodätischen Bezugssystem bestimmt (Koordinatenbasierter Grenznachweis). Sind für einen Grenzpunkt solche Koordinaten noch nicht ermittelt, bilden alle Vermessungsergebnisse, die im Rahmen vorhergegangener Grenzherstellungen und Grenzfeststellungen entstanden sind, den Grenznachweis.

(3) Grenzpunktkoordinaten können ohne örtliche Überprüfung der Grenzpunkte aus den Vermessungsergebnissen, die im Rahmen vorhergegangener Grenzherstellungen und Grenzfeststellungen entstanden sind, ermittelt werden, wenn der Grenzverlauf nach diesen Unterlagen mit einer Abweichung von weniger als 0,1 m festgestellt werden kann, die zuständige Behörde keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Ergebnisse hat und keine Widersprüche zu dauerhaften Grenzeinrichtungen bestehen.

(4) Flurstücksgrenzen sind durch die zuständige Behörde nach Absatz 5 festzustellen (Grenzfeststellung). Sind sich die Eigentümerinnen oder Eigentümer der angrenzenden Flurstücke über den Verlauf der Grenze einig, soll die zuständige Behörde dies der Grenzfeststellung zu Grunde legen.

(5) Im Grenzfeststellungsverfahren ist zur Anhörung der Beteiligten ein Grenztermin abzuhalten. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen festgestellt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Stellungnahme der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen enthält. Das Ergebnis der Grenzfeststellung ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. Im Grenztermin anwesenden Beteiligten gegenüber kann die schriftliche Bekanntgabe unterbleiben, wenn das Ergebnis in der Niederschrift festgehalten, mündlich bekannt gegeben und von diesen Beteiligten schriftlich anerkannt wurde.

§ 4
Grenzherstellung

Der Verlauf von Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt und den Beteiligten angewiesen (Grenzherstellung); die Grenzherstellung darf nur erfolgen, wenn ein Grenznachweis nach § 3 vorliegt. Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen durch Vermessungsmarken (§ 7) gekennzeichnet.

§ 5
Einmessungspflicht für Gebäude

Wird ein Gebäude neu errichtet oder in seinem Grundriss verändert, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Flurstücks und die Inhaberin oder der Inhaber von grund-

stücksgleichen Rechten verpflichtet, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 11) erforderliche Einmessung des Gebäudes auf eigene Kosten durch eine Vermessungsstelle oder eine sachkundige Person zu veranlassen und das Ergebnis der Einmessung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Einmessungs- und Mitteilungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes und ruht als öffentliche Last auf dem Flurstück.

§ 6
Betreten von Grundstücken

Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten, zu befahren und für die Aufstellung und vorübergehende Ablage von Hilfsmitteln zu nutzen. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, soll die Benutzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der Inhaberin oder dem Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie der oder dem Nutzungsberechtigten angekündigt werden, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaberinnen oder Wohnungsinhaber zustimmen.

§ 7
Vermessungsmarken

(1) Grenzpunkte oder sonstige für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 erforderliche Punkte können örtlich durch Vermessungsmarken gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur von Vermessungsstellen eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder beseitigt werden. Sie dürfen nicht in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigt werden.

(2) Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Vermessungsmarken auf ihren Flurstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Sie haben der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn auf ihrem Flurstück eingebrachte Vermessungsmarken verloren gegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(3) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken, insbesondere deren fester Stand, Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit, gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sind Vermessungsmarken zu verlegen, hat der Verursacher die Kosten hierfür zu tragen.

§ 8
Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

Vermessungsstellen sind befugt, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen. Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 23. April 2004 (BGBl. I S. 598, 600), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Teil 2
Geobasisdaten, Liegenschaftskataster

§ 9
Grundsatz

Die Verarbeitung von Geobasisdaten (§ 10) erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gilt das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Geobasisdaten

(1) Die Geobasisdaten umfassen

1. die Daten des geodätischen Bezugssystems,
2. die Daten des Liegenschaftskatasters (§ 11) ,
3. die geotopographischen Daten,
4. kartographische Produkte,
5. die amtlichen Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse,
6. die Daten des Grenznachweises.

(2) Daten des geodätischen Bezugssystems können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Geotopographische Daten, kartographische Produkte sowie amtliche Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

(4) Daten des koordinatenbasierten Grenznachweises (§ 3 Absatz 2 Satz 1) können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist. Daten des Grenznachweises gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur an Vermessungsstellen übermittelt werden.

§ 11
Liegenschaftskataster

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus der maßstabsgetreuen georeferenzierten Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften; es enthält die in Absatz 3 näher bestimmten Daten.

(2) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), in der jeweils geltenden Fassung. Für im Grundbuch gemäß § 3 Absatz 2 GBO nicht gebuchte Flurstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer im Liegenschaftskataster geführt.

(3) Im Liegenschaftskataster werden folgende Daten gespeichert:

1. Tatsächliche Verhältnisse der Liegenschaften, wie insbesondere Flurstücks- und Lagebezeichnungen sowie Angaben zur näheren örtlichen Kennzeichnung, Nutzung, Geometrie und Größe der Flurstücke und Gebäude;
2. Angaben zu Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkten;
3. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse;
4. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie Namen und Anschriften von deren Bevollmächtigten;
5. Hinweise auf öffentlich-rechtlich begründete Eigenschaften der Liegenschaften, insbesondere flächenbezogene Festsetzungen, Beschränkungen und Belastungen sowie die flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen

Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Verfahren (öffentlich-rechtliche Festlegungen);

6. Hinweise auf flächenbezogene amtliche Verzeichnisse und andere flächenbezogene Fachinformationssysteme, soweit deren Speicherung der Führung des Liegenschaftskatasters unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 1 dient;
7. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (BGBl. III 610-8), zuletzt geändert am 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1407), in der jeweils geltenden Fassung;
8. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf.

§ 12

Erheben, Speichern, Verändern und Löschen von Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Daten für das Liegenschaftskataster entstehen bei dessen Einrichtung und Führung neu, werden von den Vermessungsstellen erhoben oder der zuständigen Behörde von Dritten übermittelt.

(2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, von ihnen erhobene und nach § 11 Absatz 3 im Liegenschaftskataster zu speichernde Daten an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flurstücken und Gebäuden und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben auf Anforderung der zuständigen Behörde alle für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Aufforderung Änderungen an den Eigentums- und Grenzverhältnissen von Flurstücken anzuzeigen, die im Grundbuch nicht nachgewiesen sind.

(4) Die Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Liegenschaftskatasters sind dem Grundbuchamt unverzüglich mitzuteilen, soweit dies für die Führung des Grundbuchs erforderlich ist.

(5) Die Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Liegenschaftskatasters über tatsächliche Verhältnisse der Liegenschaften, soweit sie Flurstücks- oder Gebäudebezeichnungen, geometrische Angaben oder Flächeninhaltsangaben enthalten, sowie Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf sind den Flurstückseigentümerinnen oder Flurstückseigentümern und Inhaberinnen oder Inhabern von grundstücksgleichen Rechten bekannt zu geben, soweit diese Maßnahmen nicht nur der internen Führung des Liegenschaftskatasters dienen. Die Bekanntgabe der Speicherung, Änderung und Löschung von Daten gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 6 erfolgt nur, wenn diese Maßnahmen nicht auf Entscheidungen anderer Behörden beruhen, die ihrerseits bekannt gegeben worden sind.

§ 13

Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Den Eigentümerinnen oder Eigentümern und Inhaberinnen oder Inhabern von grundstücksgleichen Rechten an einem Flurstück sind die Daten des Liegenschaftskatasters für dieses Flurstück auf Antrag zu übermitteln.

(2) An jedermann können Daten des Liegenschaftskatasters auf Antrag übermittelt werden, soweit öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Für personenbezogene Daten (§ 11 Absatz 3 Nummer 4) gilt dies nur, wenn darüber hinaus ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(3) An öffentliche Stellen können die Daten des Liegenschaftskatasters ohne die Einschränkungen in Absatz 2 Satz 2 übermittelt werden, soweit dies

1. zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlung, der datenempfangenden Stelle und der Art der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

Satz 1 gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist entbehrlich, wenn die folgenden Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben um Übermittlung der Daten ersuchen:

1. Grundbuchämter,
2. Finanzbehörden,
3. Bauaufsichtsbehörden,
4. für den Umweltschutz zuständige Stellen,
5. planende und bauende öffentliche Stellen,
6. für Bodenordnung sowie städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zuständige Stellen,
7. Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung,
8. für die Jagd- und Fischereiaufsicht zuständige Aufsichtsbehörden,
9. Einwohnermeldestellen,
10. für den Wohnraumschutz zuständige Stellen,
11. Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutzbehörden,
12. Stellen der staatlichen Liegenschaftsverwaltung,
13. für die Wirtschaftsförderung zuständige Stellen,
14. der Gutachterausschuss für Grundstückswerte und seine Geschäftsstelle,
15. mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen,
16. Wasser- und Bodenverbände sowie Jagdgenossenschaften,
17. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure,
18. Notarinnen und Notare,
19. andere öffentliche Stellen, soweit diese Daten von ihnen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden dürfen.

Satz 1 gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung.

§ 14

Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Den in § 13 Absatz 4 genannten Stellen kann auf Antrag der automatisierte Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ermöglicht werden.

(2) Die jeweils genannten Stellen dürfen die nachfolgenden Daten automatisiert im Liegenschaftskataster speichern, verändern und löschen:

1. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie Namen und Anschriften von deren Bevollmächtigten von den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen;
2. Hinweise auf öffentlich-rechtlich begründete Eigenschaften sowie flächenbezogene amtliche Verzeichnisse von den dafür zuständigen Stellen;
3. Ergebnisse der Bodenschätzung von der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bodenschätzungsgesetz zuständigen Stelle.

Die Daten verarbeitende Stelle muss jederzeit feststellbar sein. Die Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde. Sie trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 HmbDSG.

(3) Die am automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 8 HmbDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Zugangs-, Benutzer- und Zugriffskontrolle, zu treffen. Durch geeignete technische Vorkehrungen, wie die Vergabe personenbezogener Benutzerkennungen und Passworte, ist sicherzustellen, dass nur berechtigten Personen Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(4) Zur Überprüfung der Zulässigkeit sind die automatisierten Abrufe in einem zufallsbestimmten Stichprobenverfahren und die automatisierten Speicherungen, Veränderungen und Löschungen vollständig programmgesteuert aufzuzeichnen. Dabei sind folgende Daten zu speichern:

1. Terminaladresse,
2. Benutzerkennung,
3. Datum, Uhrzeit und Art des Zugriffs,
4. Anfrage, Ausgabeprodukt oder Art der Veränderung.

Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit der automatisierten Abrufe genutzt werden. Sie sind mindestens sechs Monate, längstens jedoch bis zum Abschluss der Prüfung, die in unregelmäßigen Abständen stattzufinden hat, aufzubewahren.

§ 15

Nutzung von Daten, Verwendungsvorbehalt, Einziehung

(1) Geobasisdaten dürfen über den Zweck der Übermittlung hinausgehend nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde genutzt, insbesondere vervielfältigt, umgearbeitet, digitalisiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung ausschließlich für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt oder nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(2) Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters (§ 11 Absatz 3 Nummer 4) darf die Erlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(3) Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden. Der Einziehung unterliegen auch Datensammlungen und Datenbanken, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse angelegt wurden.

Teil 3

Sonstige Vorschriften

§ 16

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

(1) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken die in Hamburg Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Ausübung eines öffentlichen Amtes mit. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder -ingenieur ist auf Antrag zu bestellen, wer die Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgisches Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 90), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, die persönliche Eignung besitzt und

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat oder
2. als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen über einen Studienabschluss verfügt, der als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des höheren technischen Verwaltungsdienstes anerkannt ist, und drei Jahre hauptberuflich bei Vermessungsstellen tätig war oder
3. als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen über einen Studienabschluss verfügt, der als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes anerkannt ist, und sechs Jahre hauptberuflich bei Vermessungsstellen tätig war.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 oder 3 erfüllen, müssen mindestens zwei Jahre lang Vermessungen nach §§ 3 und 4 ausgeführt haben. Sie müssen ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzen. Hierüber erstattet ein bei der zuständigen Behörde gebildeter Prüfungsausschuss ein Gutachten auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu vorzulegenden schriftlichen Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 2 Nummern 2 oder 3 ausgeführten Arbeiten.

(4) Die Bestellung erlischt durch Tod, durch Verzicht, durch Rücknahme oder durch Widerruf.

(5) Im Rahmen der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen deren Geschäftsräume während der Geschäftsstunden zur Überprüfung ihrer Berufsausübung betreten werden.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie das Verfahren und den Umfang der Prüfung,
2. die Voraussetzungen für die persönliche Eignung, wobei eine rechtlich und wirtschaftlich selbstständige und unabhängige Ausübung der Tätigkeit gewährleistet sein muss,
3. die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung,

4. die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Auftraggebern und das Geschäftsverfahren, zum Zwecke der Gewährleistung einer fachgerechten, unparteiischen und ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit und
5. die den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren zustehende Vergütung (Gebühren und Auslagen); die Kostensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Tätigkeit verbundene Arbeitsaufwand sowie der Personal- und Sachaufwand abgegolten werden; die Kostensätze sind unter Berücksichtigung der Größe und des Wertes des Vermessungsobjektes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit pauschaliert zu bestimmen; sofern wegen der Art des Vermessungsobjektes danach nicht verfahren werden kann, sind angemessene Kostensätze für den Zeitaufwand vorzusehen; der Umfang der nicht bereits in die Gebühren einbezogenen Auslagen, deren Erstattung die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure verlangen können, ist zu regeln; es kann bestimmt werden, dass Gebühren und Auslagen auch für Tätigkeiten erhoben werden können, die nicht zu Ende geführt worden sind, wenn die Gründe hierfür von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zu vertreten sind; die von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren zu entrichtende Mehrwertsteuer wird durch die Kosten nicht abgegolten.

§ 17

Sonstige Vermessungsstellen

(1) Die zuständige Behörde kann Dienststellen anderer Behörden, die Vermessungen durchführen und von einer Person geleitet werden, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst besitzt, die Genehmigung erteilen, im Einzelfall an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 als Vermessungsstellen mitzuwirken. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Vermessungsstellen nach Absatz 1 haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die von der zuständigen Behörde aufgestellten fachlichen Grundsätze zu beachten. Sie haben auf ihre Kosten die von ihnen angefertigten Vermessungsergebnisse und die Unterlagen der zuständigen Behörde einzureichen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen, soweit diese der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dienlich sind.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten, Entschädigung

(1) Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden.

(2) Entsteht einer Person durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes ein nicht nur geringfügiger Schaden, ist ihr dafür von der Person oder Stelle, die die Kosten der Maßnahme zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt mit Ablauf des auf das Jahr, in dem der Schaden entstanden ist, folgenden Jahres; im Übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Über den Anspruch entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt,
2. entgegen § 7 Absätze 2 und 3 der Verpflichtung zur Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. entgegen § 15 Absatz 1 unbefugt Geobasisdaten über den Zweck der Übermittlung hinausgehend nutzt, insbesondere vervielfältigt, umarbeitet, digitalisiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 20

Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 135) in der geltenden Fassung;
2. Verordnung über den automatisierten Abruf und die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem vom 17. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 245).

(2) Die Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277) und die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der jeweils geltenden Fassung, gelten als auf Grund von § 16 Absatz 6 dieses Gesetzes erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 2005.

Der Senat

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 und zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 20. April 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 8. November 2004, 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert durch den am 23. März 1993, 26. Februar 1993 und 8. März 1993 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag (HmbGVBl. S. 132), wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem Eintrag zu § 40 folgender Eintrag eingefügt

   „§ 40 a Ergänzungsvorbereitungsdienst“.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „der §§ 24, 62, 85 und des § 91 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes“ durch die Textstelle „von § 24 Absätze 1, 2 und 4, §§ 62, 85 und § 91 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „vorzusehen“ folgende Textstelle eingefügt:

„; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt“.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.“

3.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.“

4. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. Im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3) Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen. Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen."

Artikel 5

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt" durch die Textstelle „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung" ersetzt.

2. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt" durch die Textstelle „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung" ersetzt.

Artikel 6

Übergangsbestimmung

Auf Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 4 Nummern 2.1 und 3 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 2005.

Der Senat

Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin

des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 23. März 1993, 26. Februar 1993 und 8. März 1993 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Große Juristische Staatsprüfung" durch die Wörter „zweite Staatsprüfung für Juristen" ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „Große Juristische" durch das Wort „zweite" ersetzt.

3. § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus den Hochschulen im Bereich der am Gemeinsamen Prüfungsamt beteiligten Länder, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notaren mit dem Erlöschen ihres Amtes oder ihrer Entlassung aus dem Amt."

4. § 3 wird aufgehoben.

5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Große Juristische" durch das Wort „zweite" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der letzten Pflichtstation“ durch die Wörter „Beginn der Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

b) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Datum, Ort und Note der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung,“.

c) In Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Pflichtstation“ durch das Wort „Station“ ersetzt.

6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens zur Vorstellung nach Absatz 1 Satz 1 gibt der Referendar den von ihm gewählten Schwerpunktbereich an.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsarbeiten werden nach Maßgabe des vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes festgesetzten Termins zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben.“

7.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist spätestens nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unbeachtlich, es sei denn, der Referendar hat die Verspätung der Rüge nicht zu vertreten.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Prüfungsgegenstände

(1) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze die Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer und einen von dem Referendar gewählten Schwerpunktbereich. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der Methoden der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes verlängert auf Antrag behinderten Referendaren die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist.“

9.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zu entnehmen:

1. drei dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht,
3. zwei dem Strafrecht und
4. zwei dem Öffentlichen Recht.“

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis zu vier Aufsichtsarbeiten können Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gelingt dies nicht, so wird durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter die Arbeit beurteilt und die Punktzahl auf eine von den Prüfern erteilte Punktzahl oder eine dazwischen liegende Punktzahl festgesetzt.“

b) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

11. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in den Aufsichtsarbeiten nicht eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Referendar in mindestens sechs Aufsichtsarbeiten, von denen jeweils eine aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Prüfer dem rechtsberatenden oder rechtsgestaltenden Tätigkeitsfeld entstammen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12.2 In Absatz 2 werden die Wörter „für die Ausbildung bei den Wahlstationen“ gestrichen.

12.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

12.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des Vortrages soll zehn Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind zulässig."

12.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich nach § 7 Absatz 2 bezieht. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Referendar nicht weniger als 40 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuss aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Gesamtnote, die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wird. Für die Bildung der Gesamtnote werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit 70 vom Hundert und die mündlichen Prüfungsleistungen mit 30 vom Hundert gewichtet. Dabei sind zu berücksichtigen die jeweiligen Einzelbewertungen mit einem Anteil von 8,75 vom Hundert für jede Aufsichtsarbeit, von 8 vom Hundert für den Aktenvortrag und von 5,5 vom Hundert für jeden Abschnitt des Prüfungsgespräches."

13.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann bei seiner Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Referendars besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der Prüfung ist ausgeschlossen."

14. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die mündliche Prüfung ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung, die Entscheidung nach § 17 Absatz 3, die Prüfungsnote und die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses mit der Gesamtnote festgestellt werden."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unternimmt es ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung als ungenügend zu werten. Das Gleiche gilt, wenn ein Referendar nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt oder mit sich führt. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären."

15.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorgelegen haben, so kann der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären."

16. § 22 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbricht er die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächstmöglichen Termin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung einer Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bleibt den vertragschließenden Ländern vorbehalten. Ist der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, ist ein Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen."

17.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer dem Prüfungsausschuss der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt."

17.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes etwaige weitere Auflagen; ein Ergänzungsvorbereitungsdienst kann nicht angeordnet werden."

17.4 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt."

18. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

19. Hinter § 25 werden folgende neue §§ 26 bis 28 eingefügt:

„§ 26

Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes

(1) Die Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes beträgt nach dem derzeitigen Stellenplan

1. im höheren Dienst 4,
2. im gehobenen Dienst 0,15,
3. im mittleren Dienst 3,05,
4. im einfachen Dienst 1 und
5. im Angestelltenverhältnis 1,75.

(2) Die Zahl der Stellen darf nur nach vorheriger Zustimmung der vertragschließenden Länder verändert werden.

§ 27

Umlagefähige Kosten

(1) Die ab dem Jahr 1998 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes setzen sich zusammen aus

1. den Personalkosten der Richter, Beamten und Angestellten auf der Basis der jeweils aktuellen Werte der hamburgischen Personalkostentabelle einschließlich des Versorgungszuschlags (Budgetwert),
2. den sächlichen Kosten (ausschließlich Geschäftsbedarf, Kopierkosten, Druckereikosten, Geräte und Ausstattungen, Post- und Fernmeldegebühren, Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung der gemieteten Räume, Reisekosten, Prozesskosten, Fortbildung der Prüfer, Prüfungsvergütungen) sowie
3. einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag.

(2) Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag beträgt 12,5 vom Hundert des Budgetwerts. Eine Änderung bedarf des Einvernehmens der vertragschließenden Länder und wird erst mit Wirkung vom übernächsten auf den Festsetzungszeitpunkt folgenden Haushaltsjahr zur Abrechnungsgrundlage.

§ 28

Umlageschlüssel und Umlageverfahren

(1) Die nach § 27 Absatz 1 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes werden auf die vertragschließenden Länder nach dem Verhältnis der aus diesen Ländern kommenden Prüflinge umgelegt.

(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein eine Berechnung über die Gesamtkosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Erstattung des auf sie entfallenden Anteils übersenden. Diese geben zuvor der Freien und Hansestadt Hamburg unmittelbar nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens aber am 30. Januar des folgenden Kalenderjahres die Reisekosten auf, die den aus ihren Ländern kommenden Prüfern im vorangegangenen Rechnungsjahr ausgezahlt wurden. Zu den erstattungsfähigen Reisekosten gehören Bahnfahrten in der 2. Klasse und Übernachtungskosten; diese jedoch nur, wenn eine Anreise vom Wohnort am Morgen des Prüfungstages unzumutbar ist."

20. Die bisherigen §§ 26 bis 28 werden §§ 29 bis 31.

Artikel 2

Auf Referendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 1 Nummern 6 bis 8, 9.2 und 9.3, 11, 12, 13.1, 16 und 17 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Hat der Referendar die Prüfung im Falle des Satzes 1 nicht bestanden, so richtet sich auch die Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Regelung, wenn sie vor dem 1. Januar 2008 beginnt. Referendare, deren Ausbildung sich durch Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, können auf Antrag bei dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes auch über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ihre Prüfung nach der bisherigen Regelung ablegen.

Artikel 3

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 8. November 2004

Bürgermeister Dr. Henning Scherf
Senator für Justiz und Verfassung

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. November 2004

Dr. Roger Kusch
Präses der Justizbehörde

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Kiel, den 12. November 2004

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Vom 20. April 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Achten Abschnitt wird wie folgt geändert:

1.1 Im Eintrag zur Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

1.2 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung: „§ 40 Mitwirkung von Vereinen“.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 40 wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 40 a Anerkennung von Vereinen“.

1.4 Der Eintrag zu § 42 erhält folgende Fassung: „§ 42 Beteiligung von Vereinen im Verfahren“.

1.5 Der Eintrag zu § 44 erhält folgende Fassung: „Betreuung von geschützten Gebieten und Gegenständen durch Vereine“.

2. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

3. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Mitwirkung von Vereinen

Einem von der zuständigen Behörde anerkannten rechtsfähigen Verein ist, soweit er durch das jeweilige Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unterhalb von Gesetzen stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren sowie bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Rechtsverordnungen,
3. bei der Vorbereitung von Plänen nach § 3,
4. bei Plänen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S. 185, 195), in der jeweils geltenden Fassung,
5. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
6. bei der Vorbereitung von Plänen nach § 15 Absatz 5,
7. vor Befreiungen oder Ausnahmen von Verboten oder Geboten zum Schutz eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes,
8. vor Befreiung von Verboten oder Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmalen oder zum Schutz eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 28 Absatz 1,
9. in Planfeststellungsverfahren, die von hamburgischen Behörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9 verbunden sind,
10. bei Plangenehmigungen, die von hamburgischen Behörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 9 treten und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
11. bei der Vorbereitung von Beiträgen nach § 27 b des Hamburgischen Wassergesetzes zum Bewirtschaftungsplan,
12. bei wasserrechtlichen Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern, das Ablassen aufgestauten Wassers sowie über das Benutzen oder Absenken von Grundwasser, soweit sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9 verbunden sind,
13. bei der Vorbereitung von forstlichen Rahmenplänen nach § 2 des Landeswaldgesetzes und
14. bei waldrechtlichen Entscheidungen über die Rodung oder Umwandlung von Wald sowie über die Erstaufforstung von Flächen.“

4. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Anerkennung von Vereinen

(1) Die Anerkennung wird einem Verein auf Antrag erteilt. Sie ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3085), in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftssteuer befreit ist und
6. jedermann den Eintritt als in der Mitgliederversammlung voll stimmrechtberechtigtes Mitglied ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen

sind, kann von der vorstehend genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

(2) In Anerkennung nach Abatz 1 ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

(4) Die nach Absatz 1 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Vereine sind von der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. Das Gleiche gilt für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung."

5. § 42 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird das Wort „Verbänden" durch das Wort „Vereinen" ersetzt.

5.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 40 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 40" ersetzt.

5.3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden aufgehoben.

6. § 44 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift wird das Wort „Verbände" durch das Wort „Vereine" ersetzt.

6.2 In Satz 1 wird die Textstelle „nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Textstelle „nach § 40 a Absatz 1" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegebenen Vereine gelten als auf Grund von § 41 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anerkannt. Das Gleiche gilt für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 2005.

Der Senat

Verordnung über die Veränderungssperre Othmarschen 30

Vom 25. April 2005

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 30 (Bezirk Altona, Ortsteil 218) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 25. April 2005.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Othmarschen 30

im Maßstab 1:5000

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 13. April 2005

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 40) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 mit Ausnahme von Artikel 6 Nummer 7 am 1. April 2005 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 13. April 2005.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.